

Antrag
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

€ 250,00
Verwaltungsgebühr
fällig mit Antragstellung

**An den
Vorstand der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen
Knochenhauerstraße 36/37
28195 Bremen**

- Anlagen:**
1. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
 2. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original)
 3. ggf. beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade
 4. Lebenslauf mit Lichtbild und Angabe des Geburtsnamens der Mutter (bedeutsam wegen Anfrage beim Bundeszentralregister)

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar Tel: Fax: E-Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zuzulassen.

Die Befähigung zum Richteramt habe ich durch Bestehen der

- Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____ in _____
- Abschlussprüfung der einstufigen Juristenausbildung am _____ in _____
- Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____ erlangt.

Zum Nachweis verweise ich auf die amtlich beglaubigte Zeugnisablichtung und meine Prüfungsakten.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in

_____ (Straße, Hausnummer, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten

(Straße, Hausnummer, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen:

Ich werde eine Zweigstelle einrichten unter folgender Adresse:

.....

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Hinweis: gemäß § 27 Abs. 3 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

	Frage	Erläuterungen	Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Anwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
2	Sind gegen Sie strafrechtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gem. § 10 BZRG ergangen?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte bzw. tilgungsreife Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
5	Sind gegen Sie beamten- oder richterrechtliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche bzw. ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
6	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gem. - § 153a bis f StPO - § 154a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben
7	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt. § 7 Nr. 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:

8	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
9	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein:
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
12	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse bei einem Amtsgericht (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen? c) Ist in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar § 7 Nr. 10 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
14	a) Wo werden die Referendariakten über Sie geführt? b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Referendariakten und ggf. sonstigen Personalakten sowie der Ausfertigung von Kopien daraus und deren Aufbewahrung durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden?	Angaben, wo diese Personalakten angefordert werden können: Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können: Auf § 36 BRAO wird hingewiesen.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein:

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen gespeichert und in einem Mitgliedsverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis (www.rechtsanwaltsregister.org) im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,-Euro habe ich am _____ durch Überweisung auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bei Sparkasse Bremen AG · IBAN DE68 2905 0101 0082 7222 57 · BIC SBREDE22XXX entrichtet.

Für meine Vereidigung gemäß § 12a BRAO mache ich folgende Angaben:

- Ich möchte den Berufseid gemäß § 12a BRAO mit / ohne religiöse Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO leisten.
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) _____ Gesetz leisten.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen richten Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied Sie werden wollen. Auskünfte erhalten Sie bei deren Geschäftsstelle.
2. Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3 BRAO)

Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Dazu gehören ein auf die Existenz der Praxis hinweisendes Kanzleischild und ein betrieblicher Telefonanschluss mit entsprechender Eintragung im Telefonverzeichnis sowie die Vorhaltung der für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Gem. § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer Zweigstelle zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Name der Eltern und Angabe des Geburtsnamens der Mutter (bedeutsam wegen Anfrage beim Bundeszentralregister)
 - b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
 - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Dem Lebenslauf fügen Sie bitte ein aktuelles Lichtbild bei.

4. Bitte halten Sie etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordruckes so ausführlich, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Geben Sie bitte zum Beispiel bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen an.

Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf beschreiben Sie bitte Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich. Beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt.

5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten.

Die Zulassungsurkunde darf Ihnen erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.

6. Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.
7. Für die Zulassung zur Anwaltschaft erhebt der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen eine Gebühr von 250,00 €, die im Wege des Vorschusses mit Antragstellung fällig wird (§ 194 BRAO). Die Bearbeitung des Zulassungsantrages wird erst nach Eingang der Gebühr vorgenommen werden.

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen Tätigkeit -

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993; 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwaltes geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag sowie eine Arbeitsplatzbeschreibung (Umfang und konkreter Tätigkeitsbereich) und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit entsprechend dem nachfolgenden Muster beizufügen (§ 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO).

Zu dem Antrag des / der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit in Ergänzung bzw. Änderung des Arbeits- / Anstellungsverhältnisses:

- **unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte / Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,**
- **dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,**
- **dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,**

- **dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.**

sofern Sie Ihre **Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers** einrichten wollen, ist eine entsprechende Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen, wonach es Ihnen gestattet ist, in den Räumen eine ordnungsgemäße Anwaltskanzlei einzurichten und zu unterhalten. Dazu gehört neben der **Anbringung eines Kanzleischildes** und eines **eigenen Telefonanschlusses** auch, dass Sie einen **Rechtsanspruch** haben, **über die Räumlichkeiten und die Büroorganisation der anwaltlichen Praxis zu verfügen.**

Muster Erklärung:

dass Sie berechtigt sind, Ihre Kanzlei in unseren Diensträumen einzurichten und ein Kanzleischild anzubringen, sowie einen eigenen Telefonanschluss zu unterhalten. Ihnen wird gestattet, über die Räumlichkeiten und Büroorganisation zu verfügen. Auf das Hausrecht wird insoweit verzichtet.

Falls Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers auch für Ihre anwaltliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden sollen, ist eine entsprechende Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen und eine Bestätigung, dass Sie berechtigt sind, die für Sie tätigen Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Muster für die Erklärung:

Dass Sie berechtigt sind, Mitarbeiter des Betriebes für Ihre anwaltliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und diese nach den berufsrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Sofern Sie als **Syndikus** Ihre Kanzlei nicht in den Büroräumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist

- Ihre jederzeitige Erreichbarkeit
- die Entgegennahme von Zustellungen und
- das Tätigwerden in Eilfällen

sicherzustellen.

Ggf. bitten wir darzulegen, wie die jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen gewährleistet sind.

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.